



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT

für Kitas, Schulen, stationäre Jugend-/ Behindertenhilfe, KJP

ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - wie geht das ?
Lösungen in integriert fachlich- rechtlicher Sicht

Newsletter März 2019 mit über 12000 Adressaten

+49 (0)210441646 016099745704 martin-stoppel@gmx.de

Bei Störungen: Newsletter akurat sehen und ausdrucken

DAS PROJEKT KOMPAKT ZUM AUSDRUCKEN

ÜBERSICHT DES NEWSLETTERS VORAB

DAS PROJEKT - DIE TERMINE

I. BEISPIEL FACHLICHER HANDLUNGSLEITLINIEN

II. ERZIEHEN UND AUFSICHTSVERANTWORTUNG

III. UMGANG MIT BELEIDIGUNGEN

IV. LEITKRAFT - WEBSEMINAR vom 19.9.2018

V. WAS MEINT DER BEGRIFF "KINDESWOHL"?

VI. PRAXISANLEITUNG ZUM AUSDRUCKEN

DAS PROJEKT - DIE TERMINE

[Das Projekt ist jetzt in Facebook aufgestellt](#)

Das Projekt hilft als Nachschlagewerk in krisenhaften Situationen

Wir sind präsent in Seminaren und Vorträgen, z.B **in Magdeburg am 23./24.4.** als Seminar des Landesjugendamtes Sachsen- Anhalt und **in Graz am 18.5.** als Veranstaltung des Vereins für psychosoziale und psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung (VPA).

Das Projekt entwickelt neue Ideen (z.B. nachfolgend II.)

[I. BEISPIEL FACHLICHER HANDLUNGSLEITLINIEN](#)

Seit dem Jahr 2012 (Bundeskinderschutzgesetz) geht der Gesetzgeber als selbstverständlich davon aus, dass jeder Einrichtungsträger "fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt" seinen Mitarbeitern zur Orientierung (gemeinsame pädagogische Grundhaltung) und Sorgeberechtigten sowie zuständigen Behörden im Sinne von Transparenz zur Verfügung stellt. Leider klafft zwischen Gesetz und Realität noch eine große Lücke. Das Projekt will dazu beitragen, dies zu verändern und bietet nunmehr zum ausdrücken einen beispielhaft formulierten Text. Dieser soll vor Augen führen, worum es bei "fachlichen Handlungsleitlinien" geht und Anreize bieten, nunmehr aktiv zu werden. Das Projekt empfiehlt ein "Bottom Up Verfahren", das in einen [permanenten Zyklus der Qualitätssicherung](#) übergeführt wird. Dabei werden die "fachlichen Handlungsleitlinien" als "Agenda pädagogische Grundhaltung" beschrieben. Hier der Zugang zum vorgeschlagenen [Beispiel "fachlicher Handlungsleitlinien"](#).

Was "fachliche. Handlungsleitlinien" bedeuten:

- **Bei der pädagogischen Konzeption** eines Anbieters/ Trägers geht es darum, das pädagogische Leistungsspektrum zu beschreiben, verbunden mit den damit verbundenen Zielen.
- **Bei "fachlichen Handlungsleitlinien"** geht es darum, das "Werkzeug" zu beschreiben, mit Hilfe dessen pädagogische Ziele verfolgt werden sollen: es geht um bestimmte Verhaltensoptionen, die im Rahmen fachlicher Legitimität/ Begründbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit unter Berücksichtigung der spezifischen Situation in Betracht kommen: wollen wir uns in unserer pädagogischen Grundhaltung im Sinne einer gemäßigten Herangehensweise (liberale Einstellung) oder im Sinn "klarer Kante" (z.B. Wegnahme bestimmter Gegenstände) aufstellen?.

[II. ERZIEHEN UND AUFSICHTSVERANTWORTUNG](#)

Aufsichtsverantwortung hat in der Erziehung eine pädagogische Komponente, identisch mit der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht (I.) und eine rechtliche der Gefahrenabwehr (II).

I. Zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag

Aufsichtspflicht bedeutet, dass auf vorhersehbaren Schaden zumutbar zu reagieren ist:

- a. auf Schaden, der Kind/ Jugendl. durch andere zugefügt werden kann
- b. auf Schaden, den Kind / Jugendlicher anderen zufügen kann

Es geht um Ermahnungen und pädagogische Grenzsetzungen, die pädagogische Ziele verfolgen:

zu a. lerne mit Gefahren, die für Dich bestehen, umzugehen → Eigenverantwortlichkeit als pädagogisches Ziel

zu b. füge anderen keinen Schaden zu → Gemeinschaftsfähigkeit

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht/ Schutzauftrag basiert auf § 1631 I BGB: *Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind/ Jug. zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen.*

1. Rechtlicher Umfang der Aufsichtspflicht:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer Risikoanalyse = hinreichende Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für dieses/n Kind/ Jug., in dessen Alter/ Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte u. sonstiger Umstände mit einem Schaden zu rechnen? "Schaden" meint Minderung oder Verlust materieller (Vermögensschaden) oder immaterieller Güter (immaterieller Schaden) bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder sex.Selbstbestimmung, dem mit "Schmerzensgeld" begegnet wird.
- Erwartet werden **Aufsichtsmaßnahmen**, die **erforderlich** sind, um der Schadensgefahr zu begegnen und zwar nur **zumutbare**.

2. Die Aufsichtspflicht wird im Rahmen des Erziehungsauftrags ausgeübt- das bedeutet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrolle
- bei Verstoß Ermahnen oder Verwarnen bzw. Strafe/ Konsequenz
- Rechtliche Schutzbestimmungen einhalten (Jugendschutzgesetz)

3. Ob und wie die Aufsichtspflicht wahrgenommen wird, hängt vom Einzelfall ab. Dabei sind freilich personen- und situationsabhängige Entscheidungskriterien zu beachten:

- **Kriterien der Person des Kindes/Jug.:** Alter/ Entwicklungsstand, verhaltensbezogene Erfahrungen (vorherige Vorkommnisse, Selbständigkeit), Charakter (selbstbewusst, übermütig, ängstlich), bisherige Erziehungserfolge, körperliche/ geistige/ seelische Erkrankungen/ Behinderungen, Erfordernis regelmäßiger Medikamenteneinnahme, familiärer/ sozialer Hintergrund, persönliche Besonderheiten wie Drogen, Gewaltbereitschaft, Sexualverhalten, Straftatneigung
- **Kriterien der Situation:** Sicherheit der Umgebung (Verkehrslage, Milieu), Sicherheit einer Wegstrecke (öffentliche Verkehrsmittel), Erreichbarkeit von Hilfe (z.B. Handy)

II. Maßnahmen der Gefahrenabwehr

In akut gefährlichen Situationen der Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jug. sind Reaktionen in folgendem rechtlichen Rahmen zulässig:

- Ein wichtiges Recht des Kindes/ Jug. o. anderer ist akut gefährdet: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit
- die Reaktion ist erforderlich, um einer Eigen- oder Fremdgefährdung zu begegnen.
- die Reaktion ist geeignet. "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters geeignet ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jug. pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere päd. Konzepte zu entwickeln sind, um mit der Reaktion verbundene negative Nebenwirkungen zu neutralisieren. Die päd. Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- die Reaktion ist verhältnismäßig, wenn keine andere für Kind/ Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich-/ Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten rechtswidrig.

Die/ der PädagogIn handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch pädagogisch, wenn er während des „Festhaltens am Boden“ zugleich beruhigend auf das aggressive Kind einwirkt. Er verfolgt dann auch das pädagogische Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein/e Kind/ Jug. festhalten lässt (Machtspirale). Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in Gefahrenabwehr-Situationen von großer Bedeutung.

III. UMGANG MIT BELEIDIGUNGEN

In diesem Text Buchstabe C

Folgende Reihenfolge und Unterschiede sind wichtig:

- Eine einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen entsprechende adäquate pädagogische Reaktion.
- Bei wiederholter Beleidigung ein und derselben Person konkretisiert und reduziert sich die pädagogische Reaktion auf Ermahnungen und/ o. pädagogische Grenzsetzungen. Es geht um die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, da ein Schaden der beleidigten Person zu befürchten ist: Verletzens deren Ansehens.
- Sind Beleidigungen mit psychischen oder körperlichen Übergriffen verbunden, kann eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit vorliegen, der es mittels Gefahrenabwehr zu begegnen gilt (II.).

IV. LEITKRAFT - WEBSEMINAR vom 19.9.2018

Thema "Rechtssichere Konsequenzen" - [Video sehen](#)

V. WAS MEINT DER BEGRIFF "KINDESWOHL"?

Wie gehen wir mit unseren Kindern und Jugendlichen um? Immerhin geht es um die Zukunft unserer Gesellschaft, die Erziehungsverantwortliche und Kinder/ Jugendliche mit juristischer Überfrachtung allein lässt. Da ziehen z.B. Kinder durch Düsseldorf mit Plakaten wie "Ich habe ein Recht auf Privatsphäre". Wer aber relativiert dieses Recht fachlich? Warum werden unsere Kinder mit solchen isolierten rechtlichen Aussagen "für dumm verkauft" und auf einen falschen Weg gesetzt? Dieses s.g. "Kinderrecht" wird doch in der Erziehung im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag ganz anders gelebt. Ist der Erziehungsauftrag nur ein rechtlicher Konstrukt, ohne Bezug zu fachlich- pädagogischen Anforderungen und Inhalten? Wo sind geeignete fachliche Aussagen, die Rechtsnormen dem Erziehungsauftrag entsprechend lebbar machen? Welcher Fachverband positioniert sich im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kinderrechte? Jede pädagogische Grenzsetzung greift doch automatisch in ein Kinderrecht ein. Wer in der Fachwelt erklärt aber den Unterschied zu Kindesrechtsverletzungen? Wo beginnt eine solche, endet fachlich legitimes/ begründbares Grenzsetzen? Wird z.B. in einer Einrichtung gemeinsam mit einer 14jährigen deren Zimmer durchsucht, um dem Verdacht des Drogenbesitzes nachzugehen, dürfte wohl kaum von einer Verletzung eines "Kinderrechts auf Privatsphäre" auszugehen sein. Im Ergebnis: wann wird es "fachliche Handlungsleitlinien" (wie die "Regeln ärztlicher Kunst") geben (I.)? Ich erlebe unsere Gesellschaft mit erheblicher rechtlicher/ gesetzlicher Überreglementierung, gleichzeitig mit einer großen fachlichen Leere zum wichtigen gesellschaftlichen Erziehungsauftrag. Wo sind praxisverwertbare pädagogische Orientierungen zu finden, die das rechtliche "Gewaltverbot" und die richterliche Genehmigungspflicht bei s.g. "freiheitsentziehenden Maßnahmen" (in Einrichtungen) erklären, fachlich legitime/ begründbare Freiheitsbeschränkung von solchen genehmigungspflichtigen "freiheitsentziehenden Maßnahmen" abgrenzen? Dies bleibt mal wieder Juristen überlassen, denen zwangsläufig der Praxisbezug und erforderliche Fachkenntnisse fehlen und die dann zu formal juristischen Ergebnissen gelangen. Es ist dann freilich juristische Dominanz in der Erziehung zu konstatieren, Dominanz weil fachlich-pädagogische Erläuterungen und Klarstellungen fehlen. Fachverbände schweigen leider nach wie vor. So erklärte sich z.B. die IGFH für "Leitlinien pädagogischer Kunst" (Zitat:) "unzuständig" und positioniert sich stattdessen in einer ewigen Haltungsdiskussion gegen "geschlossene Unterbringung", obwohl das Gesetz solche in § 1631b I. BGB vorsieht. Dies hilft weder den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen noch dient dies der Handlungssicherheit im schwierigen Doppelauftrag "Erziehen - Aufsicht" (s. oben II.)

VI. PRAXISANLEITUNG ZUM AUSDRUCKEN

Macht das gesetzliche GEWALTVERBOT IN DER ERZIEHUNG in grenzwertigen Situationen ohnmächtig? Darf ich einen Jugendlichen z.B. noch anfassen, damit er sich beruhigt? Welchen Zwang darf ich ausüben, um ein pädagogisches Gespräch fortzuführen, wenn der Jugendliche gehen will? Seit dem Jahr 2001 (Einführung des GEWALTVERBOTS im Gesetz) schweigt die Fachwelt zu solchen Fragen. Eine Praxisanleitung tut not. Hier ein erster Versuch: "Macht und Ohnmacht in der Erziehung":

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2013/05/Praxisanleitung-päd-Handlungssicherheit-1-Auflage-26.11.121.pdf>

02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).